

Studienordnung für das Bachelor- und Masterstudium für Studenten der Biochemie an der Technischen Universität München

Vom 2. Juli 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt, unter Berücksichtigung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) und der Fachprüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium für Studenten der Biochemie der Technischen Universität München (FPO), in der jeweils geltenden Fassung, Ziele, Studienvoraussetzungen, Inhalt und Aufbau des Bachelor- und Masterstudiengangs Biochemie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Entscheidendes Merkmal des Bachelorstudiums ist die anspruchsvolle, in die Tiefe gehende Ausbildung in den Grundlagen der Molekularwissenschaften, aus denen das Fach Biochemie entwickelt wird. Dabei werden sowohl die grundlegenden Begriffe und Zusammenhänge auf hohem akademischen Niveau, als auch alle als wesentlich erachteten berufsspezifischen experimentellen Techniken vermittelt. Als erster berufsqualifizierender Abschluss bildet der Bachelor-Abschluss die Basis für zahlreiche berufliche Aufgabenbereiche.
- (2) Im Masterstudium und insbesondere durch die Anfertigung der Master's Thesis wird eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung erreicht. Der Master-Abschluss bildet einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Studienvoraussetzungen für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Biochemie regelt § 4 Abs. 1 FPO.
- (2) Die Studienvoraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Biochemie regelt § 4 Abs. 2 FPO.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass Studenten über Grundkenntnisse in der englischen Sprache verfügen müssen (siehe § 8 Abs. 1).

§ 4 Beginn des Studiums

Das Bachelor- und Masterstudium beginnen grundsätzlich im Wintersemester. Der empfohlene Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus. Bei entsprechender Umstellung des Studienplans kann das Masterstudium auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 5 Studienaufbau und Prüfungen

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium des Bachelorstudienganges umfasst vier Semester und schließt mit der Vorprüfung ab.
- (3) Das Hauptstudium des Bachelorstudienganges umfasst mit dem fünften und sechsten Semester insgesamt zwei Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab, bei der die Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden.
- (4) Das Masterstudium einschließlich der Anfertigung der Master's Thesis besteht aus drei Semestern .

§ 6 Studieninhalte und Prüfungsziele

- (1) In den Grundlagenfächern der ersten beiden Studienjahre wird ein grundlegendes Systemverständnis vermittelt.
- (2) In der Vorprüfung weist der Student nach, dass er die inhaltlichen Grundlagen des Bachelorstudienganges Biochemie und das methodische Instrumentarium erworben hat.
- (3) Das Hauptstudium bietet eine erste Vertiefung der Grundlagen.

- (4) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen, auf Grundlagenverständnis gerichteten und bereits berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Der Student kann sich zwischen dem Eintritt in die Berufspraxis und der Aufnahme des postgradualen Masterstudiums entscheiden.
- (5) Das Masterstudium eröffnet die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung und persönlichen Ausgestaltung der Studieninhalte.
- (6) Die Masterprüfung bildet einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Der Student hat gründliche Fachkenntnisse erworben und kann selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studienplan

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen und Praktika abgehalten.
- (2) Der Studienplan regelt den Ablauf des Studiums. Er enthält insbesondere Namen, Art, Dauer und Wertung der Lehrveranstaltungen sowie Möglichkeiten in der Fächerwahl.
- (3) Es ist möglich, dass Teile des Studiums im Ausland absolviert werden. Die Anerkennung der im Ausland erworbenen Prüfungs- und Studienleistungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, ist in der ADPO geregelt.

§ 8

Verwendung von Fremdsprachen

Den Dozenten des Studiengangs ist es freigestellt, in Vorlesungen und Prüfungen auch die englische Sprache zu verwenden.

§ 9

Maßstab und Bewertung der Leistungen

Die FPO regelt in Ergänzung zu der ADPO den Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Studienabschnitten, sowie die Prüfungs- und Bewertungsmodalitäten der zu erbringenden Einzelleistungen.

§ 10 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird durch einen Vertreter der Prüfungskommission Biochemie durchgeführt. Er berät in allen studienrelevanten Fragen, insbesondere zu Zulassungsvoraussetzungen und Fächerwahl.

Die Studienfachberatung soll insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen
- bei Wechsel der Hochschule oder des Studienganges

in Anspruch genommen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.